

Prof. Dr. Joachim Behnke
Lehrstuhl für Politikwissenschaft
Zeppelin University Friedrichshafen
Am Seemooser Horn 20
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541-60091431
Mobil: 0179-4850172
Email: joachim.behnke@zeppelin-university.de

Gutachten für die Fraktion B90/Die Grünen im Landtag von Baden-Württemberg

Überhangmandate und Ausgleichsmandate bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg 2011: eine Simulation

1. Der problematische Bias in Ausgleichsregelungen

Überhangmandate sind ein bekanntes Problem in Deutschland. Die größte Aufmerksamkeit erfahren sie sicherlich auf der Bundesebene, aber auch auf der Ebene der Wahl von Landtagen spielen sie eine bedeutende Rolle. Überhangmandate gibt es nur im System der so genannten „personalisierten Verhältniswahl“, d.h. einer Kombination eines Mehrheitswahlsystems mit einer Verhältniswahl. Entscheidend ist hierbei, dass für die Gesamtsitzverteilung das Proporzprinzip herangezogen wird, das Mehrheitswahlprinzip in erster Linie für die Auswahl von Personen bei den Direktmandaten angewandt wird. Im Gegensatz zur Bundesebene gibt es bei den Wahlsystemen auf der Landesebene immer Ausgleichsmandate, deren Funktion darin besteht, den durch Überhangmandate verletzten Proporz wieder herzustellen oder zumindest stärker anzunähern. Wie streng diese Anpassung an das Proporzprinzip erfolgen muss, hängt vor allem von der Interpretation der Bedeutung des so genannten Erfolgswerts ab, der angibt, wie viele Sitze pro Stimme errungen werden, oder – im Sinne des Kehrwerts – den „Preis in Stimmen“, der für die Erlangung eines Sitzes errichtet werden muss (vgl. Pukelsheim 2000; Behnke 2007: 158ff.).

Die Bedeutung des Erfolgswerts ist in den letzten Jahren in mehreren Gerichtsentscheiden zunehmend betont worden, so im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum so genannten negativen Stimmengewicht vom 3. Juli 2008¹, aber vor allem auch im Urteil des

¹ Vgl. BVerfG, 2 BvC 1/07, hierzu Roth (2008), Nohlen (2009), Behnke (2010)

Verfassungsgerichts von Schleswig-Holstein vom 30. August 2010², das den nicht vollständigen Ausgleich von Überhangmandaten durch Ausgleichsmandate, die so genannte Deckelung der Ausgleichsmandate, wegen der Verletzung der Erfolgswertgleichheit als verfassungswidrig ansah.

Wenn man davon ausgeht, dass die Logik der Ausgleichsmandate darin besteht, den Proporz auf die bestmögliche Weise wieder herzustellen, dann darf auch die Ausgleichsregelung keine systematische Bevorzugung der Parteien mehr enthalten, die zuerst einmal Überhangmandate errungen haben. Denn durch den Ausgleich wird ja das Ziel verfolgt, die proporzverzerrende Wirkung von Überhangmandaten zu neutralisieren, d.h. den Überhangmandaten an sich wird keine eigene Legitimation zugestanden *als* Überhangmandate, auf der sich die Begründung einer verbleibenden systematischen Bevorzugung stützen könnte (vgl. Behnke 2011: 18f). Legitimiert sind lediglich die Direktmandate, aber genau diesen soll nach der Intention des Gesetzes ja kein Einfluss auf die relative Verteilung zwischen den Parteien zugestanden werden. Im Laufe dieses Gutachtens möchte ich aufzeigen, wie dieser Bias, diese systematische Verzerrung zustande kommt, welche Größenordnung er annimmt und welche Maßnahmen zu seiner Beseitigung möglich sind.

2. Simulierte „mögliche“ Wahlergebnisse

Die folgenden Ergebnisse fußen auf einer Simulationsrechnung. Hierfür wurden 4000 mögliche „realistische“ Wahlergebnisse simuliert, die sich an den aktuellen Umfragewerten orientieren. Als Basis für die aufgrund von Umfragen prognostizierten Ergebnisse wurden die Umfrage von Infratest-dimap vom 3.2.2011 und die von Emnid vom 29.1.2011 herangezogen. Die Ausgangsdaten für die Simulation waren daher folgende:

Tabelle 1: Erwartete Ergebnisse der Parteien aufgrund von Umfragendaten

CDU	SPD	FDP	Grüne	Linke
39,5	20,5	5,5	25,5	4,5

CDU, SPD und Grüne können danach mit einem sicheren Einzug in das Parlament rechnen, die FDP liegt knapp über, die Linke knapp unterhalb der 5%-Hürde. Um die Umfragen inhärente Unsicherheit zu berücksichtigen, werden 4000 verschiedene Wahlergebnisse

²vgl. LVerfG 3/09

simuliert, die im Mittel den von den Umfragen vorausgesagten Werten entsprechen, aber um diese herum auf eine Weise streuen, die ungefähr dem Unsicherheitsgrad von Umfragen entsprechen. Diese angenommenen Werte für die Streuung entsprechen allerdings dem Ausmaß der Unsicherheit, wie sie sich bei so genannten echten Zufallsstichproben bei Umfragen ergeben würden³. Sollten jedoch die Umfragen selbst systematisch daneben liegen, dann kann dieser Fehler nicht berücksichtigt werden. (Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass die Grünen eher überschätzt und die Linken in Umfragen eher unterschätzt werden aufgrund der unterschiedlichen Teilnahmebereitschaft der Anhängerschaften der Parteien an Umfragen. Zwar versuchen die Umfrageinstitute diese Faktoren mit Hilfe von Gewichtungsfaktoren zu korrigieren, sie sind dabei aber im Wesentlichen auf „plausible Vermutungen“ angewiesen. Dass dies nicht immer funktioniert, zeigt sich besonders an den teilweise dramatisch unterschätzten Anteilen von rechtsextremen Parteien, deren Anhängerschaft aus naheliegenden Gründen in Umfragen besonders schwer zu erheben ist.) Ausgehend von den Umfrageergebnissen wird zuerst ein „globaler“ Trend für eine Partei berechnet, wobei „global“ hier mit Baden-Württemberg zu übersetzen ist. Dieser globale Trend entspricht der Abweichung des derzeitigen Umfrageergebnisses vom Wahlergebnis bei den letzten Landtagswahlen. So legen die Grünen z.B. um 13,8 Prozentpunkte zu, die CDU verliert 4,7 Prozentpunkte usw. Dieser globale Trend wird nun, unter Berücksichtigung des Unsicherheitsfaktors von Umfragen, auf die einzelnen Wahlkreise hochgerechnet. Grundlage ist hierfür der vom Statistischen Landesamt bereitgestellte Datensatz über die Wahlkreisergebnisse von 2006, wobei hier schon der Neuzuschnitt der Wahlkreise bezüglich der Wahl von 2011 berücksichtigt ist. Des Weiteren wird angenommen, dass sich dieser Trend nicht homogen bei allen Wahlkreisen gleich durchsetzt, auch hier wird daher zusätzlich ein Streuungsparameter eingeführt. **Die Ergebnisse der Simulation sind daher keinesfalls als Prognosen zu verstehen**, vielmehr geben sie das Potenzial bestimmter Situationen bzw. Szenarien zur Generierung bestimmter Phänomene wie Überhangmandate und Ausgleichsmandate an, wobei diese Szenarien auf bestimmten Annahmen der Stimmverteilung beruhen.

Das Wesen der Simulation, eine Bandbreite von Möglichkeiten aufzuzeigen und die „Wahrscheinlichkeit“⁴ dieser Möglichkeiten lässt sich illustrativ an der Darstellung der

³ Zur genaueren Erläuterung der Methode vgl. Behnke 2009.

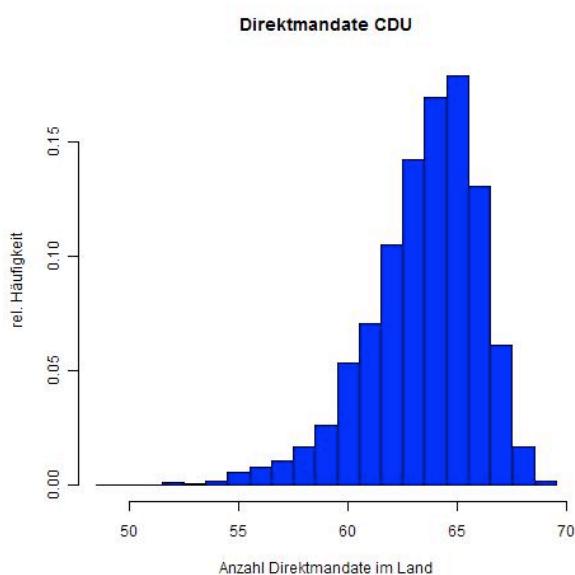
⁴ Auch der Begriff der „Wahrscheinlichkeit“ ist in diesem Zusammenhang mit Vorsicht zu interpretieren. Er darf hier nicht in einem objektiven bzw. „frequentistischen“ Sinn, wie die Wahrscheinlichkeitstheoretiker sagen

Gewinnung von Direktmandaten zeigen. So kann die CDU im Mittel mit 63,5 der 70 Direktmandate rechnen, die SPD lediglich mit 1,2, die Grünen hingegen mit 5,3.

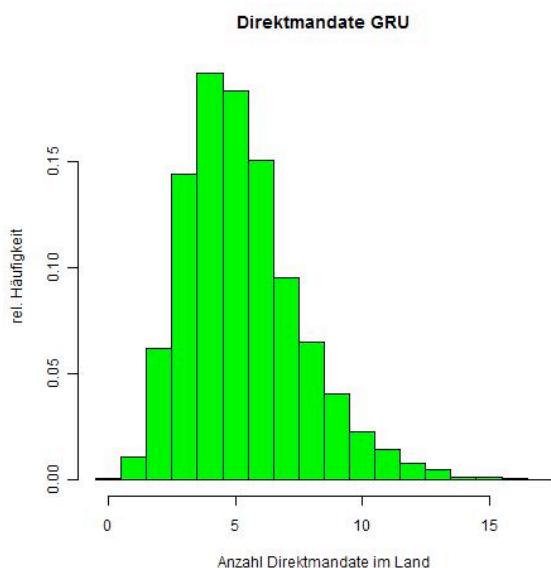
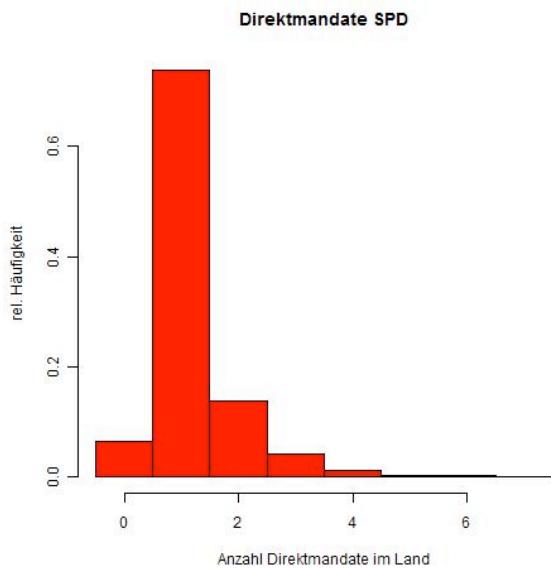
Tabelle 2: Mittelwert der Anzahl der Direktmandate (landesweit)

CDU	SPD	Grüne
63,5	1,2	5,3

Dabei bestehen aber beachtliche Streuungen der möglichen Ergebnisse, wie am besten grafisch darzustellen ist.

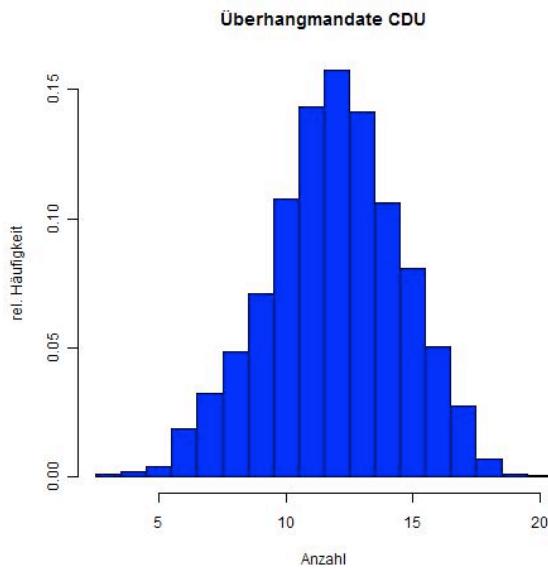


würden, verstanden werden. Angemessener wäre es auch hier, eher von einer Art von „Potenzialstärke“ zu sprechen. Da der Begriff der Wahrscheinlichkeit aber auch umgangssprachlich in einem eher subjektiven Sinn gebraucht wird, im Sinne von erwartbaren realistischen Ergebnissen, werde ich den Begriff im Folgenden der Einfachheit halber weiter verwenden.



Demnach kann die CDU z.B. realistisch mit 58-68 Direktmandaten und können die Grünen z.B. realistisch mit 2-10 Direktmandaten rechnen.

Die CDU erhält in den Simulationen im Schnitt 11,9 Überhangmandate, die Spannweite geht von 3 bis 20 (siehe Grafik).



Überhangmandate fallen aber vor allem in den Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe an. In den Regierungsbezirken Freiburg und in Tübingen bestehen zumindest gewisse Chancen, dass dort keine Überhangmandate entstehen. Dies ist insofern wichtig, als dort entstehende einzelne Überhangmandate eine gute Chance hätten, ohne Ausgleich zu bleiben und damit einen zusätzlichen ungerechtfertigten Vorteil für die CDU bzw. für eine schwarz-gelbe Koalitionsregierung nach sich ziehen würden.

Tabelle 3: Überhangmandate für die CDU

	Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen
Anzahl Wahlkreise	26	19	14	11
Zweitstimmenanteil (in %)	42,2	42,0	42,8	46,8
Proporzmandate	19,3	12,5	10,1	9,8
Direktmandate	24,4	16,6	12,3	10,2
Anteil der errungenen Direktmandate (in %)	93,8	87,4	87,9	92,8
Überhangmandate	5,2	4,1	2,1	0,5
Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Überhangmandaten	1	1	0,96	0,47

Anhand der Zahlen in Tabelle 3 lassen sich einige Charakteristika der Bildung von Überhangmandaten erklären, die auf den ersten Blick nicht intuitiv einleuchtend erscheinen. Im Regierungsbezirk Karlsruhe erhält die CDU mit „nur“ 42% der Zweitstimmen und nur 87,4% der Direktmandate, nämlich durchschnittlich 16,6 von insgesamt 19, dennoch 4,1 Überhangmandate. Dadurch erhöht sich die Anzahl von durchschnittlich 12,5 Mandaten, die ihr aufgrund der Zweitstimmen im Proporzverfahren zustehen würden, um fast ein Drittel, eben diesen 4,1, auf 16,6 Mandate. Im Regierungsbezirk Tübingen ist die CDU deutlich erfolgreicher. Hier erzielt sie 46,8% der Zweitstimmen und 92,8% der Direktmandate. Dennoch gewinnt sie im Schnitt nur ein halbes Überhangmandat, also in etwa der Hälfte der Fälle eines, in der anderen Hälfte gar keines. Durch die Überhangmandate erhöht sich die Mandatszahl hier also gegenüber der Anzahl der proportional verteilten Sitze gerade mal um etwas mehr als 5%. Hier zeigt sich eine der vielen Absonderlichkeiten von Überhangmandaten. Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate gewinnt, als ihr proportional zustehen würden. Dies erweckt intuitiv die Vermutung, dass Überhangmandate bei besonders erfolgreichen Parteien entstehen, die einen großen Anteil der Direktmandate erzielen. Nach beiden Erfolgskriterien, dem Anteil der Zweitstimmen als auch dem Anteil der errungenen Direktmandate ist die CDU aber in Karlsruhe deutliche weniger erfolgreich als in Tübingen. Tatsächlich ist es so: Für den Gewinn der Direktmandate ist vor allem der Abstand zur zweitstärksten Partei entscheidend. Eine Partei, die ungefähr mit einem Abstand von 10% vor der zweitstärksten Partei liegt, wird um die 90% oder mehr der Direktmandate gewinnen (vgl. Behnke 2004). Wenn ihr dies aber mit einem Stimmenanteil von 40% gelingt, fallen mehr Überhangmandate an, als wenn sie dies mit 45% der Stimmen erreichen würde, da ihr ja proportional weniger zustehen würden. Dies ist auch der Grund, warum bei der letzten Bundestagswahl so extrem viele Überhangmandate entstanden sind, obwohl die großen Parteien relativ schlecht abgeschnitten haben. Die Erklärung ist: Dies passierte nicht trotz, sondern **weil die Parteien so schlecht waren** (vgl. Behnke 2010c).

Nach dem Landeswahlgesetz müssen Überhangmandate ausgeglichen werden. Es entstehen ungefähr 14 Ausgleichsmandate, überwiegend für die Grünen und die SPD. Durch Überhangmandate plus Ausgleichsmandate ist insgesamt mit ca. 25 zusätzlichen Mandaten zu rechnen, was den Landtag zu einer Rekordgröße ansteigen lassen würde.

Tabelle 4: Ausgleichsmandate

SPD	FDP	Grüne	Linke
5,7	1,4	6,3	0,7

Die Logik von Ausgleichsmandaten besteht in der Wiederherstellung des Sitzverhältnisses, das dem Stimmenverhältnis proportional ist. Hierfür wird die Gesamtmandatszahl so lange erhöht, bis die Mandatszahl der Partei, die Überhangmandate erhält, derjenigen entspricht, die sie auch nach dem Proporzverfahren erhalten würde.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Nehmen wir an, es gäbe insgesamt 4 Parteien A, B, C und D. A erhält 35000 Stimmen, B 27 002, C 21001 und D 6000. In der Tabelle 5 sind in der ersten Zeile die Stimmenzahlen enthalten, in den folgenden Zeilen die Höchstzahlen, die sich bei der Division entlang der Divisorenreihe der ungeraden Zahlen 1, 3, 5 usw. ergeben. Nehmen wir des weiteren an, es seien nach dem Proporzsystem zuerst einmal 12 Sitze zu vergeben. In den Klammern ist die Reihenfolge der Sitzvergabe angeführt, d.h. der erste Sitz geht an A, der zweite an B usw. Werden insgesamt 12 Sitze verteilt, entfällt der letzte Sitz auf A, womit A insgesamt 5 Sitze bekommt, B und C erhalten jeweils 3 Sitze und ein Sitz entfällt auf D. Wenn A nun aber 6 Direktmandate gewinnt, dann entsteht ein Überhangmandat und es müssen solange Ausgleichsmandate verteilt werden, bis A auch nach dem Proporzverfahren 6 Sitze erhalten würde.

Tabelle 5: Beispiel für Sainte-Laguë

Divisor	A	B	C	D
:1	35000 (1)	27 002 (2)	21 001 (3)	6 000 (8)
:3	11666 (4)	9000 (5)	7000+ (6)	2000
:5	7 000 (7)	5400 (9)	4200 (11)	1200
:7	5000 (10)	3857 (13)	3000 (16)	857
:9	3888 (12)	3000+ (15)	2333+(19)	666
:11	3181 (14)	2454 (18)	1909	545
:13	2692 (17)	2076	1615	461
:15	2333 (20)	1800	1400	400

Die üblicherweise angewandte Methode besteht darin, solange weitere Sitze zu verteilen, bis der zuletzt verteilte Sitz das letzte Überhangmandat ausgeglichen bzw. neutralisiert hat. In unserem Beispiel würden also noch zwei weitere Sitze verteilt, denn der 14. Sitz entfiel wieder auf A, womit A nach dem Proporzverfahren soviele Sitze erhielt, wie es Direktmandate erhält.

Das Problem ist nun, dass es mehrere Verteilungen nach dem Proporzprinzip gibt, bei denen A genau 6 Sitze erhält, abhängig von der Gesamtzahl der zu verteilenden Sitze. Erst der 17. Sitz entfiel wieder auf A. D.h. auch wenn ich insgesamt 15 oder 16 Sitze verteile, erhielt A die 6 Sitze, die der Anzahl der von A errungenen Direktmandate entsprechen. Welche der drei möglichen Verteilungen ist nun die optimale? Dies muss offensichtlich nach einem weiteren Kriterium entschieden werden. Unter Sparsamkeitsgesichtspunkten ist die Lösung mit 14 Sitzen vorzuziehen, da hier insgesamt am wenigsten Sitze anfallen. Aber unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten könnte diese Verteilung sehr problematisch sein. Sollten tatsächlich 14 Sitze verteilt werden, hieße das, dass der „Preis in Stimmen“ für einen Sitz für A $35000/6 = 5833$ beträgt, für B $27002/4 = 6750$ und für C sogar $21001/3 = 7000$. Würden hingegen 15 Sitze verteilt, wäre der Preis in Stimmen für B $27002/5 = 5400$, während der für die beiden anderen beiden gleich bleibt. Bei 16 Sitzen fällt außerdem noch der Preis von C auf $21001/4 = 5250$. Betrachtet man die Differenzen in den Preisen, die die einzelnen Parteien jeweils für einen Sitz errichten müssen, als eine Art von Ungerechtigkeitsmaß, dann wird klar, dass es besser wäre, 16 statt 14 Sitze zu verteilen.

Kein Verteilungsverfahren kann hundertprozentige Proportionalität garantieren, da Sitze ja nur in ganzen Einheiten vergeben werden können. Es gibt also immer Gewinner und Verlierer. Das jetzt verwendete Verfahren von Sainte-Laguë kann auch so interpretiert werden, dass eine Wahlzahl, der „Preis in Stimmen für einen Sitz“, festgelegt wird, bei der sich die gerundeten exakten Sitzzahlen⁵ genau auf die zu vergebende Sitzzahl aufaddieren. Manche exakten Sitzzahlen werden also aufgerundet, andere werden abgerundet. Die Ausgleichsregelung wird aber in der Regel so gehandhabt wird, dass das letzte zu verteilende Mandat auf die Partei fällt, die bisher Überhangmandate erhalten hat, so dass also jetzt die Überhangmandate „gerade noch so“ zu regulären Proporzmandaten werden. Die Wahlzahl wird so festgelegt, dass die **aufgerundete** exakte Sitzzahl der Überhangpartei die Zahl der zuzuteilenden Sitze ergibt.

⁵ Die exakten Sitzzahlen ergeben sich als Quotient aus Stimmenzahl einer Partei und der Wahlzahl. Bei 10000 Stimmen und einer Wahlzahl von 3000 würde die Partei z.B einen Anspruch auf exakt 3,33 Sitze haben.

Die Wahlzahl wird also in unserem Beispiel so festgesetzt, dass die exakte Sitzzahl gerade 5,5 und ein bisschen größer wird. Dies ist der Fall bei einer Wahlzahl von 6363. Der Quotient aus 35000 Stimmen und 6363 ergibt 5,50055 Sitze, aufgerundet also die gewünschten 6 Sitze. Bei der Wahlzahl von 6363 ergibt sich aber für B eine exakt proportionale Sitzzahl von $27002/6363=4,24$ und für C $21001/6363=3,3$ und D $6000/6363=0,94$. Sie erhalten demnach 4, 3 und 1 Sitze. B und C werden also um 0,24 bzw 0,3 abgerundet, während A um annähernd 0,5 aufgerundet wird und D lediglich um 0,06. Bei einer Wahlzahl von beispielsweise 6000 hingegen wären die exakt proportionalen Sitzzahlen 5.83 4.5003 3.5002 1.00. A, B und C würden also alle aufgerundet. Auch hier erscheint ein einfaches Ungerechtigkeitsmaß, das etwa die absoluten Differenzen der Auf- und Abrundungen für alle Paare von Parteien aufsummieren würde, für die Verteilung von 16 statt 14 Sitzen sprechen⁶. Insofern scheint es auch aus Konsistenzgründen angeraten, sich bei einer variablen Gesamtsitzzahl für eine Wahlzahl zu entscheiden, die diese Differenzen so gering wie möglich ausfallen lässt. Aber wie gezeigt werden konnte, würde schon eine Intuition von Gerechtigkeit im besagten Beispiel genügen, um die Verteilung von insgesamt 16 Sitzen einer von 14 Sitzen vorziehen zu lassen.

Um das Problem noch einmal auf den Punkt zu bringen: Es existieren mehrere mögliche Verteilungen nach dem Sainte-Laguë-Verfahren, bei denen die erzielte Sitzzahl für die Partei, die ursprünglich Überhangmandate erhalten hat, der Anzahl ihrer Direktmandate entspricht. Das übliche Verfahren, bei dem der letzte Sitz auf die Überhangspartei fällt, ist zwar die sparsamste unter diesen Verteilungen, aber häufig nicht die gerechteste, d.h. nicht diejenige, die die Forderung der Erfolgswertgleichheit am besten umsetzt. Noch problematischer ist allerdings, dass die Verteilung nicht nur nicht die aus Gerechtigkeitsgründen optimale ist, sondern dass es beim üblichen Verfahren eine systematische Bevorzugung der Partei gibt, die die Überhangmandate erhielt.

Während das Sainte-Laguë bei einer von Anfang an festgelegten Gesamtsitzzahl unparteiisch bzw. neutral verfährt, d.h. die Chance jeder Partei, benachteiligt oder bevorzugt zu werden , ist gleich groß, führt die „sparsame“ Form der Ausgleichsregelung zur systematischen Bevorzugung der Partei, die Überhangmandate erhalten hat, da dieser die Aufrundung beim

⁶ Die Wahl dieses „Gerechtigkeitsmaßes“ wäre insofern außerdem konsistent, da die Sainte-Laguë-Methode das einzige Verfahren ist, das bei einer gegebenen zu verteilenden Sitzzahl die absolute Differenz der Erfolgswerte, gemessen als das Verhältnis aus Sitzzahl und Stimmenzahl, zwischen den Parteien immer minimiert (vgl. Huntington 1921, 1928).

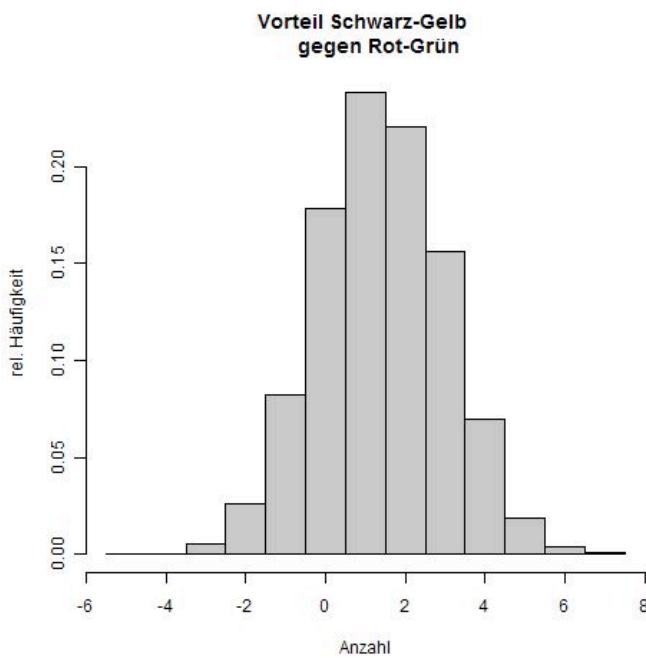
Ausgleichsverfahren garantiert wird. Das so praktizierte Ausgleichsverfahren „fischt“ sozusagen aus einer Menge von möglichen Verteilungen gezielt diejenige heraus, die die Überhangpartei bevorzugt. Wenn der Ausgleich dann zusätzlich noch in mehreren Regionen, wie in Baden-Württemberg in allen Regierungsbezirken separat, vorgenommen wird, dann erhöht sich entsprechend dieser Bias. Dieser systematische Bias aber widerspricht offensichtlich der Intention des Gesetzgebers, durch die Ausgleichsmandate den Vorteil von Überhangmandaten zu neutralisieren.

Dieser Bias verzerrt nicht nur die Verteilung, gravierender ist, dass es als Folge dieser Verzerrung auch zu Veränderungen von Mehrheitsverhältnissen kommen kann. Dieses würde demokratietheoretische Probleme der Legitimation hervorrufen (vgl. auch Behnke 2011).

Im Folgenden werden die sich durch den Bias ergebenden Vorteile in der Regel in Bezug auf diejenigen Koalitionen bzw. Lager hin berechnet, die derzeit die realistischen sind, also Schwarz-Gelb vs. Rot-Grün. Im Durchschnitt ergibt sich dabei durch den Bias ein Vorteil von Schwarz-Gelb gegenüber Rot-Grün von 1,4 Mandaten, allerdings mit einer beachtlichen Bandbreite.

Tabelle 6: Vorteil Schwarz-Gelb gegenüber Rot-Grün dank systematischem Bias beim Ausgleichsverfahren

Vorteil Schwarz-Gelb vs. Rot-Grün	absolute Häufigkeit	rel. Häufigkeit (in Prozent)
-5	1	0,05
-3	20	0,5
-2	104	2,6
-1	329	8,2
0	715	17,9
1	952	23,8
2	883	22,1
3	625	15,6
4	278	7,0
5	74	1,9
6	16	0,4
7	3	0,1



Mit ungefähr 10 Prozent Wahrscheinlichkeit könnte das Ausgleichsverfahren zu Ungunsten von Schwarz-Gelb ausgehen. (Das wäre dann der Fall, wenn die vor dem letzten Sitz verteilten Sitze z.B. an SPD und Grüne gingen und erst einer der nächsten Sitze nach dem letzten z.B. an die FDP.) In fast einem Viertel der Fälle aber führt der Bias zu einem Vorteil

von mindestens drei Sitzen für Schwarz-Gelb im Verhältnis zu Rot-Grün. Um die genauen Konsequenzen für die Regierungsbildung zu betrachten, muss man die einzelnen Fälle unterscheiden. Bei der gegebenen Ausgangslage ist vor allem der Fall interessant, in dem die Linke nicht in den Landtag kommt, die FDP aber vertreten ist. Diese Fälle machten ungefähr die Hälfte aller simulierten Wahlergebnisse aus.

Ohne Ausgleich hätten die CDU und die FDP ungefähr in 47% der Fälle eine Mehrheit an Sitzen nach dem regulären proportionalen Zuteilungsverfahren erhalten. Mit Ausgleich erhöht sich diese Wahrscheinlichkeit um 3,7 Prozentpunkte auf 50,7 Prozent. Das heißt, in knapp 4% der Fälle führt der Bias im Ausgleichsverfahren zu einer ungerechtfertigten Mehrheit von Schwarz-Gelb, obwohl diese weniger Stimmen als Rot-Grün aufweisen. Anders ausgedrückt: In ungefähr 7% der Fälle, in denen es eigentlich eine rot-grüne Mehrheit nach Stimmen und strengem Proporz geben würde, verliert die rot-grüne Koalition diese wieder durch den Bias im Ausgleichsverfahren.

Ein Risiko von 4% mag auf den ersten Blick nicht all zu groß erscheinen, doch der Erwartungswert des Schadens ist das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit des Risikos und seinem Ausmaß. Wenn dieser Schaden als groß genug angesehen wird, ist auch ein Risiko von 4% kaum akzeptierbar. Ein Mehrheitswechsel aufgrund von für die Bürger nicht nachvollziehbaren Eigenheiten des Wahlsystems muss als eine Art von demokratietheoretischem Gau angesehen werden und es ist offensichtlich, dass eine solche Mehrheitsumkehrung schwerwiegende Folgen für die empfundene Legitimität einer Regierung hätte. Kaum jemand würde sich in eine Achterbahn wagen, bei der ein Risiko von 4% bestände, beim Looping aus den Schienen zu fliegen.

Tabelle 7: Die Konsequenzen des Bias im Ausgleichsverfahren für die Mehrheitsbildung

	CDU	SPD	FDP	Grüne	Mehrheit für Schwarz-Gelb (in %)
ohne Ausgleich	52,0	27,2	8,3	32,5	47,0
mit Ausgleich	63,5	32,6	10,0	38,5	50,7

Die Stärke des Bias und damit auch die Konsequenzen für die Mehrheiten hängen von mehreren Faktoren ab. So nimmt der Vorteil für Schwarz-Gelb zu, wenn die Stimmen von Rot-Grün gleichmäßig zwischen diesen aufgeteilt sind. Wenn bei gleichbleibenden Stimmanteilen von CDU und FDP z.B. SPD und Grüne jeweils 23 Prozent erhielten, dann würde es in mehr als 8% der Fälle einer „eigentlichen“ Mehrheit von Rot-Grün wieder zu einem Verlust derselben kommen.

Außerdem wird dieser Vorteil natürlich auch größer, wenn das Patt nicht zwischen Schwarz-Gelb und Rot-Grün besteht, sondern zwischen einer „Einparteienkoalition“ der CDU und einem Bündnis von SPD und Grüne. In einem Kopf-an-Kopf-Szenario, in dem die CDU im Mittel 42 Prozent der Stimmen erhält und SPD und Grüne durchschnittlich jeweils 21 Prozent bekommen und FDP und Linke beide unter die 5%-Hürde fallen, würde normalerweise die CDU in knapp der Hälfte der Fälle nach reinem Proporz eine absolute Mehrheit erhalten, genauer gesagt in 48% der Fälle. Nach dem Ausgleich erhöht sich diese Wahrscheinlichkeit auf 61%. Hier kommt es also sogar in einem Viertel der Fälle, in denen eigentlich eine rot-grüne Mehrheit existiert, zu einem Verlust der Mehrheit. Eine andere Darstellung, um das Potenzial zu verdeutlichen: Selbst wenn die CDU mit ihrem Stimmenanteil bis zu 3 Prozentpunkten hinter der rot-grünen Koalitionen liegt, gelingt es ihr in mehr als einem Fünftel der Fälle mit Hilfe der Ausgleichsregel noch eine Mehrheit an Sitzen zu erreichen.

3. Möglichkeiten der Verhinderung des Bias

Die Wirkung des Bias lässt sich auf mehrere Weisen verhindern oder zumindest vermindern. Zum einen ließe sich dies natürlich durch Änderungen des Wahlgesetzes selbst erledigen. Aber für die Entstehung des Bias ist auch schon die Interpretation des derzeitigen Wahlgesetzes von Bedeutung. Wie des öfteren erwähnt, gibt es eine „übliche Form“ des Ausgleichs, nämlich die „sparsame“ Methode, bei der der zuletzt vergebene Sitz auf die Überhangspartei fällt. Diese Methode ist in Baden-Württemberg auch in der Vergangenheit bei der Berechnung des Ausgleichs angewandt worden. Tatsächlich besteht aber hier eine Uneindeutigkeit des Gesetzes, die diese Auslegung nicht zwangsläufig macht. Hierzu der genaue Wortlaut des §2, Abs 4:

(4) Erlangt eine Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 3 Satz 1 mehr Sitze, als ihr dort nach Absatz 2 zustehen, so erhöht sich die Zahl der auf den Regierungsbezirk insgesamt entfallenden Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Mehrsitze die Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort

erreichten Stimmenzahlen nach dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstzahlverfahren zu gewährleisten; die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei, die Mehrsitze erlangt hat. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Um diese Uneindeutigkeit klarer hervorzuheben, zum Vergleich die Formulierung der Ausgleichsregelung im Landeswahlgesetz von Schleswig-Holstein in §3, Abs. 5:

(5) Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (Mehrsitze). In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 4 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben.

Im Gesetz von Schleswig-Holstein ist in der Tat eindeutig die sparsame Methode des Ausgleichs beschrieben, die ich als die „übliche“ bezeichnet habe. Dies ergibt sich eindeutig aus der Formulierung „so lange ... bis“, die eine Reihenfolge des Verfahrens sowie ein klares Abbruchkriterium formuliert.

Ganz anders verhält es sich bei dem Landeswahlgesetz von Baden-Württemberg. Hier heißt es lediglich, die Sitzzahl erhöhe sich um so viele Sitze „als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Mehrsitze die Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort erreichten Stimmenzahlen nach dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstzahlverfahren zu gewährleisten“. Es gibt aber, wie oben gezeigt, mehrere Verteilungen, die gewährleisten, dass die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë-Verfahren im Verhältnis zu den erreichten Stimmenzahlen der Parteien steht, wobei die Nebenbedingung erfüllt wird, dass die so errechneten Sitzzahlen auch die Mehrsitze bzw. Überhangmandate abdecken.

Entscheidet man sich für die sparsame Ausgleichsmethode, dann interpretiert man „erforderlich“ im Sinne von „so viele wie nötig und so wenige wie möglich“. Dies ist aber eine sehr weitgehende Interpretation der Bedeutung des Begriffs, die weder ethymologisch noch logisch abgeleitet werden kann. Im logischen Sinn wird mit „erforderlich“ lediglich ausgedrückt, dass die Ausgleichsmandate ein geeignetes Mittel darstellen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, nämlich die Verhältnisangleichung zwischen Stimmen- und Sitzverteilung. Das Problem ist nun, dass die Zielerreichung auf mehreren Wegen garantiert werden kann.

Streng genommen sind dies sogar alle Verteilungen von Sitzen, bei denen keine Mehrsitze mehr entstehen würden. Im uneindeutigen Gesetzestext ist nicht einmal festgelegt, dass es sich bei der anzustrebenden Verteilung um eine handeln muss, bei der die Partei mit den Mehrsitzen eine Anzahl von Sitzen zugewiesen bekommt, die genau der Anzahl der Direktmandate entspricht. Es ist ja lediglich gefordert, dass unter der „Einbeziehung der Mehrsitze“ die Sitzverteilung im Verhältnis zur Stimmenverteilung zu gewährleisten sei. Dies aber z.B. wäre auch garantiert, wenn man die Anzahl der zu verteilenden Sitze noch einmal deutlich erhöht. Das Wahlgesetz sieht keine obere Beschränkung der Sitzzahlen vor. Es ist lediglich offensichtlich, dass die Intention des Gesetzgebers natürlich sein muss, den Ausgleich möglichst zu beschränken, nur ist diese Intention im Gesetzestext nicht adäquat umgesetzt, d.h. sie findet keinen Ausdruck im Text. Sparsamkeit kann also lediglich aus pragmatischen Gründen und solchen des gesunden Menschenverstands weiterhin als zu verwirklichende Nebenbedingung angenommen werden, auch wenn sie nicht explizit im Gesetzestext gefordert wird. Die Anforderung der Sparsamkeit soll hier so verstanden werden, dass nach erfolgtem Ausgleich die Überhangspartei nicht sogar mehr Sitze erhält als sie Direktmandate besitzt. Sparsamkeit soll aber keineswegs so verstanden werden, dass die niedrigste Gesamtsitzzahl, mit der die Abdeckung der Mehrsitze schon erreicht werden kann, gewählt werden soll, denn dies hätte eine Verletzung des höherwertigen Ziels der Verwirklichung der Erfolgswertgleichheit zur Folge und würde außerdem eine nicht zu rechtfertigende systematische Bevorzugung der Partei mit den Überhangmandaten bedeuten.

Wie wäre also das Gesetz im Sinne der Wahlgrundsätze zu interpretieren? Das durch den Ausgleich zu verwirklichende Ziel ist die Gewährleistung einer „Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort erreichten Stimmenzahlen“. Unter den möglichen Ausgleichen, die eine Abdeckung der Mehrsitze gewährleisten, ist meiner Meinung nach demnach zweifelsfrei diejenige auszuwählen, die dieses Ziel am besten verwirklicht. Außerdem verlangt der Wahlgrundsatz der „Gleichheit“ auch die Verwirklichung der Chancengleichheit der Parteien. So sagt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2008⁷:

- d) Der Grundsatz der Wahlgleichheit unterliegt ebenso wie der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Wahlgleichheit, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für

⁷ BVerfG, 2 BvC 1/07, Absatz Nr. 97

Differenzierungen bleibt. Es geht um die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in formal möglichst gleicher Weise.

In diesem Sinne ist eine systematische Bevorzugung einer Partei nicht hinzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht spricht zwar davon, dass der Grundsatz der Wahlgleichheit keinem absoluten Differenzierungsverbot unterliege. Dies ist wohl unter anderem z.B. auf die Rechtsprechung des Supreme Courts in den Vereinigten Staaten zu beziehen. Dieser formulierte in mehreren Entscheidungen einen „nearly as practicable“-Standard, erzwingt also die bestmögliche Gleichheit. Grundlegend ist hierfür der Artikel I, § 2 der amerikanischen Verfassung, der „equal representation for equal number of people“ fordert. Nur solche Abweichungen vom Gleichheitsstandard sind zulässig, “which are unavoidable despite a good-faith effort to achieve absolute equality, or for which justification is shown.”⁸. Aber auch wenn das Bundesverfassungsgericht den Gleichheitsgrundsatz nicht ganz so eng versteht, auch hier wird von einer Differenzierung in einem „eng bemessenen Spielraum“ gesprochen und der Ausübung des passiven Wahlrechts in „formal möglichst gleicher Weise“, was einen systematischen Bias zu Gunsten einer Partei ausschließt.

Wie könnte ein solcher biasfreier Ausgleich aussehen? Hierfür greife ich noch einmal auf das vorhergehende Beispiel zurück.

Tabelle 8: Beispiel für Sainte-Laguë

Divisor	A	B	C	D
:1	35000 (1)	27 002 (2)	21 001 (3)	6 000 (8)
:3	11666 (4)	9000 (5)	7000+ (6)	2000
:5	7 000 (7)	5400 (9)	4200 (11)	1200
:7	5000 (10)	3857 (13)	3000 (16)	857
:9	3888 (12)	3000+ (15)	2333+(18)	666
:11	3181 (14)	2454 (20)	1909	545
:13	2692 (17)	2076	1615	461
:15	2333 (19)	1800	1400	400

Bei einer vorgegebenen regulären Sitzzahl von 12 Mandaten und 6 Direktmandaten von A gibt es also drei verschiedene Verteilungen, die die Mehrsitze abdecken würden, nämlich

⁸ Kirkpatrick v. Preisler, 394 U.S. 526, 530-31 (1969)

indem man 14, 15 oder 16 Sitze insgesamt verteilt. Nimmt man die sparsame Lösung, dann wählt man die Wahlzahl so, dass der kleinstmögliche Wert der exakten Sitzzahl von A gerade 6 ergibt, also 5,5+, dies ist bei einer Wahlzahl von 6363 der Fall. Um nun den Bias zugunsten der Partei mit den Mehrsitzen zu vermeiden, genügt es schon, die Wahlzahl so festzulegen, dass die exakt proportionale Sitzzahl auch der der errungenen Direktmandate entspricht, so dass die Partei aufgrund der Wahlzahl auf exakt 6,0 Sitze Anspruch hätte, womit bei ihr weder aufgerundet noch abgerundet würde. Bei dieser gegenüber den anderen Parteien neutralen Festsetzung der Wahlzahl würde sich für die anderen Parteien einmal eine Aufrundung, ein anderes Mal eine Abrundung ergeben, es gäbe aber keine vorhersehbare und damit systematische Bevorzugung bzw. Benachteiligung bestimmter Parteien. Im vorliegenden Beispiel würde man also diese Wahlzahl errechnen, indem man 35000 durch die 6 Sitze von A teilt und erhielte so $35000/6=5833,33$. Damit ergäbe sich eine exakt proportionale Sitzverteilung von 6.00, 4.63, 3.60 und 1.03. Die gerundete Sitzverteilung wäre also 6, 5, 4, 1. Es würden also 16 Sitze insgesamt verteilt.

Mit diesem Verfahren wird garantiert, dass die Mehrsitze abgedeckt werden und kein systematischer Bias mehr entsteht. Das Verfahren ist so entworfen, dass es auf direkte Weise an der Vermeidung des Bias arbeitet. Die Biasfreiheit aber würde auch gewährleistet, wenn ein anderes Kriterium zur Festlegung der zu vergebenden Gesamtzahl der Sitze angewandt wird, das sich auf eine Eigenschaft der Gesamtverteilung bezieht und somit einen systematischen Bias zu Gunsten bestimmter Parteien ausschließt. Ein naheliegendes Kriterium wäre ein Gerechtigkeitsmaß, konkret ein Maß zur Minimierung der Unterschiede des Erfolgswerts. Damit würde auch die bestmögliche Anpassung an den Proporz verwirklicht. Hier lassen sich mehrere Möglichkeiten vorstellen. Das naheliegende Maß wäre die Minimierung der durchschnittlichen Differenz der Erfolgswerte. Die durchschnittliche Differenz wäre in diesem Fall als der Durchschnitt der absoluten Differenzen des Erfolgswerts zwischen den sechs möglichen Paaren von Parteien zu berechnen. Einfacher wäre die Minimierung der maximalen absoluten Differenz, also die Minimierung des Unterschieds zwischen der am stärksten bevorzugten und der am stärksten benachteiligten Partei. Die Ergebnisse in Bezug auf das Beispiel aus Tabelle 5 bzw. Tabelle 8 sind in Tabelle 9 aufgeführt. Um die Anschaulichkeit zu erhöhen, wurde der Erfolgswert mit 10 000 multipliziert, er entspricht also der Anzahl der Sitze, die man für 10000 Stimmen erhält. Da es sich hier um eine lineare Transformation handelt, ändert sich dadurch natürlich nichts an der Relation der „Gerechtigkeitsmaße“.

Tabelle 9: Erfolgswerte und Minimierung der Erfolgswertungleichheit

Anzahl der zu vergebenden Sitze	Sitzverteilung für A B C D	Erfolgswerte (Anzahl Sitze pro 10000 Stimmen)	Durchschnittliche absolute Differenz zwischen den Erfolgswerten	Maximale absolute Differenz der Erfolgswerte
14	6	1.714286	0.1737736	0.2857823
	4	1.481372		
	3	1.428503		
	1	1.666667		
15	6	1.714286	0.2195421	0.4232113
	5	1.851715		
	3	1.428503		
	1	1.666667		
16	6	1.714286	0.1419071	0.2380045
	5	1.851715		
	4	1.904671		
	1	1.666667		

Das Ergebnis fällt eindeutig und wenig überraschend aus. Will man die Erfolgswertgleichheit in möglichst hohem Maß erzielen, dann sollten 16 und nicht 14 Sitze insgesamt verteilt werden.

Die Berechnungen scheinen möglicherweise auf den ersten Blick komplex. Sie sind aber einfacher Natur. Im Gesetzestext müsste ja der Transparenz wegen auch nicht die Berechnungsform selbst, sondern lediglich das damit verfolgte Ziel formuliert werden. Dies würde dennoch zu einer eindeutigen Lösung führen. Das Gesetz könnte etwa lauten:

(4) Erlangt eine Partei in einem Regierungsbezirk nach Absatz 3 Satz 1 mehr Sitze, als ihr dort nach Absatz 2 zustehen, so erhöht sich die Zahl der auf den Regierungsbezirk insgesamt entfallenden Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Mehrsitze die Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort erreichten Stimmenzahlen nach dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstzahlverfahren zu gewährleisten. Die insgesamt zu vergebende Anzahl von Sitzen ist so zu bestimmen, dass die Mehrsitze genau abgedeckt sind und zugleich die durchschnittliche absolute Abweichung

zwischen den Erfolgswerten der Parteien minimiert wird. Die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend.

Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei, die Mehrsitze erlangt hat. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Allerdings wäre es meines Erachtens nach eine größere Neuformulierung des Wahlgesetzes in jedem Fall vorzuziehen. Die obige Formulierung ist sicherlich immer noch sehr unschön und soll nur der Illustration dienen.

Unabhängig von der Problematik des verzerrten Ausgleichs verursachen Überhang- und Ausgleichsmandate zusätzliche Kosten. Noch konsequenter wäre es daher, das Auftreten von Überhang- und Ausgleichsmandaten möglichst von vorneherein zu unterbinden. Möglichkeiten hierzu wäre eine Herabsetzung des Anteils der Direktmandate von 7/12 auf ca. 5/12 also auf 50 Direktmandate bei gleichbleibenden 120 Mandaten im Ganzen. Damit würde das Entstehen von Überhangmandaten zumindest deutlich unwahrscheinlicher, auch wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es noch zu Überhangmandaten kommen könnte.

Billiger und effektiver wäre es, die Einrichtung von Zweipersonenwahlkreisen für die direkt gewonnenen Mandate zu erwägen. Dadurch entstünden aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt keine Überhangmandate mehr und die Gesamtzahl der Mandate bliebe bei 120. Statt der 70 Einpersonenwahlkreise gäbe es also 35 Zweipersonenwahlkreise. Direkt gewählt wären in diesen Wahlkreisen die beiden Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmergebnisse haben. Dies führt dazu, dass in der Regel der Kandidat der stärksten Partei ein Direktmandat und der der zweitstärksten Partei das zweite erhält. Nur, wenn die stärkste Partei mehr als doppelt so viele Wähler hat wie die zweitstärkste, kann sie theoretisch auch beide Direktmandate in einem Wahlkreis gewinnen (vgl. Behnke 2010b). Zweipersonenwahlkreise hätten z.B. 2006 dazu geführt, dass in den meisten Wahlkreisen das zweite Mandat an die SPD gefallen wäre. Unter der jetzt zu vermutenden Entwicklung würde ein Großteil der zweiten Direktmandate wohl weiterhin an die SPD fallen, ein beträchtlicher Teil aber auch an die Grünen und einige womöglich auch an die FDP. Es gäbe aber mit nahezu 100%iger Sicherheit keine Überhangmandate. Die Einrichtung von Zweipersonenwahlkreise wäre somit die billigste Lösung, mit der die Chancengleichheit der Parteien gewährleistet werden könnte.

4. Fazit

Der Sinn der Demokratie besteht darin, dass sich der Souverän, also das Volk selbst eine Regierung durch Wahl bestellt. Der Sinn der Wahl besteht darin, sicherzustellen, dass der Bürger die Regierung erhält, die er auch gewählt hat, für die also die Bürger gestimmt haben. In einem Verhältniswahlsystem ist dies eine Regierungskoalition, die mehr Stimmen erhalten hat als potenziell politisch mögliche alternative Regierungskoalitionen. Es widerspricht dem Zweck einer Verhältniswahl also fundamental, wenn die Regierung durch eine Koalition gebildet wird, die sich auf weniger Stimmen stützen kann als die Opposition. Dies kann aber nur dann mit hinreichend großer Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn das Verhältnis der Sitze dem Verhältnis der Stimmen in bestmöglicher Weise entspricht. Jede Art von Verzerrung der Sitzverteilung, die keine proportionale Transformation der Stimmenverteilung ist, birgt die Gefahr einer Mehrheit, die nach der inneren Logik der Verhältniswahl nicht demokratisch legitimiert ist. Diese Logik der Verhältniswahl drückt sich unter anderem im Gebot der Erfolgswertgleichheit aus, das auch maßgeblich für eine Reihe von Verfassungsgerichtsurteilen war.

Noch schlimmer als eine mehr oder weniger zufällig wirkende Verzerrung ist jedoch eine systematisch wirkende Verzerrung, die sich grundsätzlich zu Gunsten einer bestimmten Partei auswirkt. Dies genau ist der Fall bei der üblichen Anwendung der Ausgleichsregelung, wonach der zuletzt zugeteilte Sitz im Ausgleichsverfahren auf die Partei entfällt, die ursprünglich Mehrsitze erzielt hat. Überhangmandate können aber in keiner Weise einen Vorteil bei der proportionalen Sitzverteilung begründen. Außerdem ist das Landeswahlgesetz an dieser Stelle nicht eindeutig, so dass die Anwendung dieser „sparsamen“ Form des Ausgleichs eine willkürliche Auslegung des Gesetzes darstellt, die als gravierende Folge eine systematische Bevorzugung der Überhangspartei nach sich zieht.

Wollen wir gewährleisten, dass das Volk die Regierung bekommt, die es verdient, und das ist die Regierung, die es gewählt hat, dann muss das Gesetz auf eine Weise ausgelegt werden, die die Entstehung eines solchen Bias verhindert. Für die Zukunft aber sollte über weitergehende Änderungen des Wahlgesetzes nachgedacht werden, die das Auftreten von Überhangmandaten von vorneherein verhindern.

Literatur

- Behnke, Joachim (2004): Parteienstruktur und Überhangmandate. In: Frank Brettschneider/ Jan van Deth/ Edeltraud Roller (Hg.): Die Bundestagswahl 2002. Wiesbaden, 327-352
- Behnke, Joachim (2007): Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland. Logik, Technik und Praxis der Verhältniswahl. Baden-Baden
- Behnke, Joachim (2009): Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2009. Eine Schätzung mit Simulationen. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 40(3), 620-636
- Behnke, Joachim (2010a): Negatives Stimmengewicht, Erfolgswert und Überhangmandate – einige Anmerkungen. In: kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heft 1, 3-28
- Behnke, Joachim (2010b): Überhangmandate und negatives Stimmengewicht. Zweimannwahlkreise und andere Lösungsvorschläge. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 2, S. 247-260
- Behnke, Joachim (2010c): Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2009 – das ewige Menetekel. In: Politische Vierteljahrsschrift, Heft 3(51), 531-552
- Behnke, Joachim (2011): Grundsätzliches zur Wahlreformdebatte. In: APUZ, Heft 4, 14-21
- Huntington, Edward V. (1921): A new method of apportionment of representatives. In: Quarterly Publication of the American Statistical Association, 17, 859-870
- Huntington, Edward V. (1928): The Apportionment of Representatives in Congress. In: Transactions of the American Mathematical Society, 30, 85-110
- Meyer, Hans (2009): Lösungsmöglichkeiten nach dem Wahlrechtsurteil des BVerfG vom 3. Juli 2008. In: Deutsches Verwaltungsblatt, 124, 137-145
- Nohlen, Dieter (2009): Erfolgswertgleichheit als fixe Idee oder: Zurück zu Weimar? Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über das Bundeswahlgesetz vom 3. Juli 2008. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 40(1), 179-195
- Pukelsheim, Friedrich (2000): Mandatszuteilungen bei Verhältniswahlen: Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen. In: Allgemeines Statistisches Archiv, 84, 447-459
- Roth, Gerald (2008): Negatives Stimmengewicht und Legitimationsdefizite des Parlaments. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 1199-1201